

79. Zur Auslegung einer Abtretungserklärung, durch die eine Hypothek „einschließlich aller sich darauf beziehenden Aufwertungsansprüche“ abgetreten wird.

AustwG. § 17.

V. Zivilsenat. Urf. v. 5. Dezember 1928 i. S. B. B. u. Pr. Lebensvers. AG. (Bekl.) w. B. (Gl.). V 302/28.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Im Grundbuch von F. ist eine Hypothek von 335 000 M. für die verklagte Aktiengesellschaft eingetragen. Am 28. November 1923 trat die Beklagte die Hypothek „samt der ihr zugrundeliegenden Forderung mit allen Rechten, insbesondere mit den Zinsen seit dem 16. November 1923“ unter Übergabe des Hypothekenbriefs an den Direktor Be. ab. Am 8. September 1924 trat Be. die Hypothek, wiederum unter Übergabe des Hypothekenbriefs, „mit allen Rechten und Unterrechten einschließlich der ihr zugrundeliegenden Forderung“ an den Deutschen Sparkassen- und Giroverband ab. Diese Bank übertrug die Hypothek am 4. September 1925 „einschließlich aller sich darauf beziehenden Aufwertungsansprüche“ unter Übergabe des Hypothekenbriefs an die Aktiengesellschaft für F. u. L. Von dieser

wurde die Hypothek nebst der Forderung „einschließlich aller sich darauf beziehenden Aufwertungsansprüche“ unter Übergabe des Hypothekenbriefs und der vorgenannten Abtretungsurkunden am 30. August 1927 an die Klägerin abgetreten. Alle hier erwähnten Abtretungen sind durch notariell beglaubigte Urkunden erfolgt. Direktor Be. hat der Beklagten als Entgelt für die genannte und eine andere Vorkriegshypothek von 465 000 M. am 7. November 1923 1260 G.M., am 10. November 1923 398 Dollars und 135 Milliarden Mark, sowie 10 Anteile der Otami Minen- und Eisenbahngesellschaft im Werte von etwa 8800 G.M. geleistet. Die Grundstückseigentümerin hat wegen des Streitens der Parteien die seit dem 1. Januar 1925 aus dem Aufwertungsbetrag von 83 750 G.M. fällig gewordenen Zinsen bei der amtsgerichtlichen Hinterlegungsstelle hinterlegt.

Die Klägerin ist der Ansicht, die Beklagte habe durch die Abtretung an Be. ihre sämtlichen Aufwertungsansprüche einschließlich des Anspruchs aus § 17 AufwG. auf ihn übertragen; von diesem seien sie durch die weiteren Abtretungen auf die Klägerin übergegangen. Sie verlangt nunmehr von der Beklagten, diese habe einzuwilligen, daß die hinterlegten Zinsbeträge nebst den Depositalzinsen an sie (Klägerin) ausgezahlt würden. Hilfsweise begehrt sie Feststellung, daß sie berechtigt sei, die erwähnten Zinsbeträge bei der Hinterlegungsstelle zu erheben. In letzter Linie soll die Beklagte verurteilt werden, die ihr nach den Grundsätzen der Rechtsprechung und durch die Aufwertungsgesetzgebung entstandenen Ansprüche in Ansehung der hinterlegten Zinsen an die Klägerin abzutreten. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen; das Berufungsgericht hat die Beklagte nach dem Hauptantrag verurteilt. Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Das Berufungsgericht ist der Ansicht, die Tatsache, daß in sämtlichen Abtretungsurkunden von der Abtretung der Forderung und der Hypothek mit allen Rechten und Aufwertungsansprüchen die Rede sei, und daß man jeweils die früheren Abtretungserklärungen in Bezug genommen und ausgehändigt habe, ergebe, daß jedesmal alle schuldrechtlichen Ansprüche, also auch die Ansprüche auf Abtretung der Bedentenrechte aus § 17 AufwG. abgetreten worden seien, sofern solche in der Person des ersten Abtretungsempfängers

W. entstanden seien. Wenn aber nach dem Willen der Vertragsparteien durch die Abtretung auch die Aufwertungsrechte hätten übergehen sollen, so sei für einen bloßen Ausgleichsanspruch des Abtretungsempfängers kein Raum. Hätten die Parteien mit einer Aufwertung gerechnet und gerade sie zum Gegenstand ihrer Vereinbarung gemacht und habe der Abtretungsempfänger die Forderung über den damaligen Währungspreis hinaus in der Hoffnung bezahlt, die spätere Aufwertung werde den gezahlten Preis übersteigen (während der Abtretende das Gegenteil erwartet habe), dann müsse sich jede Partei an die Erklärungen halten, die sie damals abgegeben habe. Der Abtretende sei in diesem Falle zur Abtretung aller in seiner Person entstandenen Aufwertungsansprüche auch über den Rahmen eines bloßen billigen Ausgleichs hinaus verpflichtet; er müsse mithin auch seine Ansprüche aus § 17 AufwG. auf den Abtretungsempfänger übertragen.

Demgegenüber verweist die Revision auf das Urteil des erkennenden Senats vom 10. März 1928 V 133/27 (Jur. Rundsch. 1928 HR. Nr. 1476; Ring AufwRspr. 1928 Nr. 183), worin der Standpunkt vertreten sei, daß die Parteien in solchen Fällen immer nur an die dem Abtretungsempfänger in seiner Person erwachsenden Aufwertungsrechte gedacht haben könnten. Unmöglich könnten sie erwogen haben, daß durch eine spätere Gestaltung der Gesetzgebung auch für den Abtretenden ein Recht auf Aufwertung entstehen werde. Die Auffassung des Berufungsgerichts führe zur Vereitlung der Absicht des Gesetzes, die sich gegen eine Bereicherung des Abtretungsempfängers richte. Im vorliegenden Falle sei die erste Abtretung am Tage des reichsgerichtlichen Urteils vom 28. November 1923 (RGZ. Bd. 107 S. 78) vorgenommen worden, durch das der Aufwertungsgedanke erst Leben erhalten habe. Dies sei den Parteien selbstverständlich noch nicht bekannt gewesen. Wenn unter diesen Umständen die Beklagte ein Abtretungsentgelt erhalten habe, das zwar den Nennbetrag der abgetretenen Forderung überschritten, aber ihren Goldwert nicht annähernd erreicht habe, so könne daraus unmöglich der Schluß gezogen werden, daß sämtliche in Zukunft entstehenden Aufwertungsansprüche des Abtretenden hätten mitübergehen sollen. Ein derartiger Wille hätte zweifelsfrei ausgedrückt werden müssen. Wenn die Beklagte die Hypothek „samt der ihr zugrundeliegenden Forderung mit allen Rechten, insbesondere mit

den Zinsen usw." abgetreten habe, so könne hierin nur das Bestreben erblickt werden, zu verdeutlichen, daß der Abtretungsempfänger nunmehr an Stelle des Abtretenden die aus der übertragenen Forderung entspringenden Befugnisse gegenüber dem Schuldner ausüben könne, z. B. die Einziehung der Zinsen. Aus den gebrauchten Worten könne um so weniger etwas anderes zugunsten der Klägerin hergeleitet werden, als die Ausdrucksweise ohnehin juristisch ungenau sei; es hätte umgekehrt lauten müssen „Abtretung der Forderung samt der Hypothek“.

Dieser Angriff ist begründet. Das Berufungsgericht meint, Gegenstand des zwischen der Beklagten und Be. abgeschlossenen Abtretungsvertrags sei die Hypothek nebst den ihr anhaftenden Aufwertungsansprüchen gewesen. Dem ist zwar insoweit zuzustimmen, als die Parteien dabei an die in der Person des Abtretungsempfängers entstehenden Aufwertungsansprüche gedacht haben können. Es muß aber nach der zur Zeit der Abtretung (28. November 1923) bestehenden Rechtslage als völlig ausgeschlossen erscheinen, daß sie dabei erwogen haben könnten, es werde durch eine spätere Gestaltung der Gesetzgebung auch für den Abtretenden ein Aufwertungsrecht entstehen. Dies hat der erkennende Senat in dem von der Revision erwähnten Urteil vom 10. März 1928 für eine im Oktober 1923 erfolgte Abtretung angenommen. Nichts anderes kann aber gelten, wenn die Abtretung, wie hier, am 28. November 1923 geschehen ist. In ständiger Rechtsprechung (z. B. RGZ. Bd. 116 S. 143, Bd. 117 S. 299) hat der erkennende Senat ausgesprochen, es bedürfe stets der Feststellung besonderer Umstände, um annehmen zu können, daß sich Vertragsschließende vor dem reichsgerichtlichen Urteil vom 28. November 1923 überhaupt der Möglichkeit einer Aufwertungspflicht des Schuldners bewußt gewesen seien. Daß aber Vertragsschließende an jenem Tage bereits an ein Aufwertungsrecht des Abtretenden gedacht haben könnten, wie es die spätere Gesetzgebung gewährt hat, ist im Hinblick auf den damaligen Rechtszustand ausgeschlossen, wonach der Abtretende durch die Abtretung aus dem Schuldverhältnis völlig ausschied und alle Rechte auf den neuen Gläubiger übergingen. Daher können Be. und die Beklagte bei Abschluß des Vertrags vom 28. November 1923 die für den Abtretenden erst durch das Aufwertungsgesetz begründete Aufwertungsmöglichkeit nicht zum Gegenstand des Vertrags gemacht haben.

Die Revisionsbeklagte meint, die Auslegung des Berufungsgerichts, wonach Gegenstand der Abtretung die Hypothek nebst allen ihr anhaftenden Aufwertungsmöglichkeiten einschließlich derjenigen für den Abtretenden gewesen sein soll, sei durchaus möglich. Die Vertragsschließenden hätten eben die gesamten Aufwertungsmöglichkeiten übertragen wollen, gleichgültig, wie sie künftig durch Rechtsprechung oder Gesetzgebung im einzelnen gestaltet würden. Dann umfasse aber ihr Wille stillschweigend auch den Aufwertungsanspruch des Abtretenden, wenn auch die Parteien damals noch keine Vorstellung davon gehabt haben könnten, daß die spätere Gesetzgebung den Aufwertungsanspruch des Abtretenden so gestalten werde, wie es das Aufwertungsgesetz dann getan habe. Mindestens sei hier die sog. ergänzende Auslegung zulässig und geboten. Eine solche Auslegung wird jedoch dem Willen des Gesetzes nicht gerecht. Das Aufwertungsgesetz hat in § 17 den Aufwertungsanspruch neu geschaffen für den bisherigen Gläubiger, der die Hypothek abgetreten und die Gegenleistung nach dem 14. Juni 1922 oder unter Vorbehalt der Rechte angenommen hat. Dabei ging man davon aus, daß die gleichen Billigkeitserwägungen, die der nach dem 15. Juni 1922 geschehenen Papiermarkzahlung des Schuldners nur eine beschränkte Zahlkraft beilegen, auch dazu führen müßten, das Recht des früheren Gläubigers wieder herzustellen (Auschußbericht S. 18). Wenn der Gesetzgeber dementprechend die Regelung dahin getroffen hat, daß im Gegensatz zum bisherigen Rechtszustand trotz der Abtretung ein Aufwertungsanspruch in der Person des Abtretenden entstehen soll, so ist damit zum Ausdruck gebracht worden, daß diese Regelung unabhängig vom Willen der Abtretungsparteien eintreten und daß deren Wille, mit der Hypothek alle Aufwertungsmöglichkeiten auf den neuen Gläubiger zu übertragen, nicht anerkannt werden soll. Denn das Gesetz hat dem früheren Gläubiger einen Aufwertungsanspruch verliehen, obwohl sich mit jeder Hypothekenabtretung der Wille der Beteiligten verbindet, mit der Hypothek auch die ihr anhaftenden Aufwertungsmöglichkeiten zu übertragen, und zwar auch dann, wenn dies bei der Abtretung nicht besonders hervorgehoben worden ist. Daß etwas anderes gelten müsse, wenn ein solcher Wille durch die Vereinbarung eines Aufgebots besonders starken Ausdruck gefunden hat, kann nicht anerkannt werden. Der gegenteilige Standpunkt müßte dahin führen, daß der Abtretende seines ihm durch das Aufwertungs-

gesetz verliehenen Aufwertungsanspruch auf einem Umwege wieder beraubt würde.

Auch für eine Erklärung des Parteiwillens im Sinne der Revisionsbeklagten ist gegenüber dem in § 17 AufwG. klar zum Ausdruck gekommenen, oben dargelegten Willen des Gesetzgebers kein Raum.

In Frage kommen kann hiernach nur, ob und in welchem Umfang der Klägerin etwa ein Ausgleichsanspruch gegen die Beklagte zuzubilligen ist. Das Berufungsgericht wird diese Frage, zu der auf das schon erwähnte Urteil des erkennenden Senats vom 10. März 1928 verwiesen wird, in erneuter Verhandlung zu prüfen haben. Über den Goldmarkbetrag des Abtretungsentgelts darf der Ausgleichsanspruch nicht hinausgehen, wie in jenem Urteil ausgeführt ist. Es wird insbesondere auch festzustellen sein, welcher Teil des von De. für die beiden Hypotheken geleisteten Abtretungsentgelts auf die Abtretung der hier streitigen Hypothek entfällt.